

Anwendung weiter finden, vielmehr für die Registratur der Einlieferung eines Depositi in geeigneten Fällen sechs bis zwölf Groschen, so wie für die Registratur der Auszahlung oder Auslieferung der deponirten Gegenstände eben so viel in Ansatz zu bringen gestattet ist, für den Depositenschein aber, außer den Copialien, respectivo vier und acht Groschen besonders zu entrichten sind. Nach dieser, in Gemäßheit des Generale vom 13ten Julius 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machenden Anordnung haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Ergeben zu Dresden, am 4ten August 1829.

Freiherr von Rochow.

Christian Heinrich Springer, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 14ten August 1829.